

Amtsblatt der Europäischen Union

C 231



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

9. Juli 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 231/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9377 — MIRA/BCI/iGH) ⁽¹⁾ ...	1
2019/C 231/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9384 — Sumitomo Corporation/Nippon Steel Corporation/Standard Steel Holdings) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 231/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen	2
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 231/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen	3
---------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 231/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 231/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9419 — PSP/Welltower/SRG/Senior Housing Property) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 231/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	7
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9377 — MIRA/BCI/iGH)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 231/01)

Am 25. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9377 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9384 — Sumitomo Corporation/Nippon Steel Corporation/Standard Steel Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 231/02)

Am 1. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9384 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(2019/C 231/03)

Den Personen, die in den Anhängen II und III des Beschlusses 2012/285/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/285/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 377/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bis zum 31. Oktober 2019 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(2019/C 231/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2012/285/GASP des Rates ⁽²⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1.C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/285/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/285/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer bereits begonnener Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Juli 2019

(2019/C 231/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar	1,1215		CAD	Kanadischer Dollar	1,4642	
JPY	Japanischer Yen	121,80		HKD	Hongkong-Dollar	8,7482	
DKK	Dänische Krone	7,4631		NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6888	
GBP	Pfund Sterling	0,89625		SGD	Singapur-Dollar	1,5247	
SEK	Schwedische Krone	10,5973		KRW	Südkoreanischer Won	1 322,07	
CHF	Schweizer Franken	1,1127		ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8813	
ISK	Isländische Krone	141,70		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7173	
NOK	Norwegische Krone	9,6840		HRK	Kroatische Kuna	7,3955	
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558		IDR	Indonesische Rupiah	15 824,37	
CZK	Tschechische Krone	25,509		MYR	Malaysischer Ringgit	4,6436	
HUF	Ungarischer Forint	324,66		PHP	Philippinischer Peso	57,580	
PLN	Polnischer Zloty	4,2530		RUB	Russischer Rubel	71,5025	
RON	Rumänischer Leu	4,7200		THB	Thailändischer Baht	34,514	
TRY	Türkische Lira	6,4304		BRL	Brasilianischer Real	4,2752	
AUD	Australischer Dollar	1,6058		MXN	Mexikanischer Peso	21,2581	
				INR	Indische Rupie	76,8955	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9419 — PSP/Welltower/SRG/Senior Housing Property)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 231/06)

1. Am 1. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Public Sector Pension Investment Board („PSP“, Kanada),
- Welltower Inc. („Welltower“, USA),
- SRG Partners, LLC („SRG“, USA),
- Seniorenwohnanlage „Peninsula Del Rey“ („Peninsula Del Rey“, USA).

PSP, Welltower und SRG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Peninsula Del Rey.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSP legt als Pensionsfonds das Vermögen mehrerer kanadischer Pensionspläne an; dazu zählen der Pensionsplan des kanadischen öffentlichen Dienstes und der der kanadischen Streitkräfte. Das Unternehmen verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren sowie Investitionen in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen.
- Welltower investiert in Vermögenswerte, die insbesondere in größeren wachstumsstarken Märkten angesiedelt sind und Seniorenwohnanlagen sowie Einrichtungen für die postakute Betreuung und die ambulante Pflege in den USA, in Kanada und im Vereinigten Königreich umfassen.
- SRG ist als Eigentümer, Verwalter und Entwickler von Seniorenwohnanlagen in den USA tätig.
- Peninsula Del Rey ist eine Seniorenwohnanlage mit folgender Anschrift: 165 Pierce Street in Daly City, San Mateo County, Kalifornien, USA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9419 — PSP/Welltower/SRG/Senior Housing Property

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2019/C 231/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Crémant de Bordeaux“

Referenznummer: PDO-FR-A0488-AM03

Datum der Mitteilung: 16. Januar 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**1. Abgegrenztes Parzellengebiet**

Beschreibung und Änderungsgründe

Die im Anhang der Produktspezifikation des Namens genannten Zeitpunkte der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen für die Änderungen des abgegrenzten Parzellengebiets der g. U. „Crémant de Bordeaux“ werden aktualisiert. Mit der Parzellenabgrenzung werden die Parzellen innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets ausgewiesen, die sich zur Erzeugung der in Rede stehenden kontrollierten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2. Geografisches Gebiet: Redaktionelle Änderung

Beschreibung und Änderungsgründe

Punkt IV Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird geändert, um der Zusammenlegung der Verwaltungen einiger Gemeinden Rechnung zu tragen; dies hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des Erzeugungsgebiets der g. U. „Crémant de Bordeaux“.

Die Gemeinden Cantenac und Margaux wurden gestrichen; stattdessen wurde die Gemeinde Margaux-Cantenac hinzugefügt.

Die Gemeinden Abie-et-Espessas, Saint-Antoine und Salignac wurden zusammengelegt und bilden jetzt die Gemeinde Val de Virvée.

Die Gemeinden Castets-en-Dorthe und Castillon-de Castets wurden zusammengelegt und bilden jetzt die Gemeinde Castets et Castillon.

Die Gemeinde Civrac-de-Dordogne wurde in Civrac-sur-Dordogne umbenannt.

Punkt 2.6 des Einzigens Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung und Änderungsgründe

In Kapitel I Punkt X Nummer 1 Buchstabe a Absatz 1 der Produktspezifikation verringert sich aufgrund der Zusammenlegung der Gemeinden die Anzahl der Gemeinden im geografischen Gebiet von bisher 501 auf 497 und die Gesamtzahl der Gemeinden im Departement Gironde von bisher 542 auf 538.

Nummer 2.8 des Einzigens Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

„Crémant de Bordeaux“ (fr)

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Qualitätsschaumwein (weiß oder rosé)

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 Vol.-% auf.

Nach der Gärung weisen die Weine folgende Merkmale auf:

- Gesamtalkoholgehalt mindestens 11 Vol.-%;
- Gehalt an flüchtiger Säure höchstens 18 mEq/l;
- Gesamtgehalt an Schwefelanzhydrid höchstens 150 mg/l;
- Gesamtalkoholgehalt bei Anreicherung des Mosts höchstens 13 Vol.-%.

Die Weine haben eine brillante Farbe, einen beständigen Schaum und einen langen, fruchtigen Abgang.

Die Weißweine sind feinperliger und durch ein spritziges Aussehen gekennzeichnet; es sind frische, nervige Weine, insbesondere diejenigen, die aus den Rebsorten Sauvignon B und Sémillon B hergestellt wurden. Während der Hefesatzlagerung bilden sich reifere Aromen heraus, die häufig von Butter- oder Röstbrotnoten begleitet sind.

Die Roséweine, die zumeist aus den Rebsorten Merlot N und Cabernet franc N hergestellt werden, weisen fruchtige Noten auf. Diese Weine müssen jung getrunken werden.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent je Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm je Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren**a) Wesentliche önologische Verfahren**

Pflanzdichte —

Abstände zwischen den Reihen

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Reihen darf höchstens 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Reihe nicht weniger als 0,85 m betragen.

Diese Pflanzdichte darf auf 3 300 Stöcke je Hektar verringert werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen den Reihen höchstens 3,00 m und zwischen den Stöcken einer Reihe nicht weniger als 0,85 m betragen.

Schnittregeln

Anbauverfahren

Zulässig sind nur der Zapfenschnitt („à cots“) und der lange Schnitt („astes“).

Bei den Rebsorten Merlot N, Muscadelle B und Sémillon B darf die Zahl der Augen höchstens 50 000 je Hektar und höchstens 20 je Stock betragen.

Bei den anderen Rebsorten darf die Zahl der Augen höchstens 60 000 je Hektar und höchstens 22 je Stock betragen.

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Beförderung der Trauben

Anbauverfahren

Die Trauben werden in wasserdurchlässigen Behältern befördert, die bis zu einer Höhe von 0,6 m befüllt werden dürfen.

Annahme und Pressen

Spezifisches önologisches Verfahren

Die zur Herstellung von Weißwein bestimmten Trauben werden ganz in die Presse gegeben.

Die Anwendung von Vorrichtungen mit Schneckengetriebe zum Abtropfen und Einmaischen ist verboten.

Die Anwendung von Vorrichtungen mit Schneckengetriebe oder kettengetriebenen Pressen zum Mahlen der Trauben ist verboten.

Eine Wägevorrichtung ist verbindlich vorgeschrieben und an die bei der Lese verwendeten Behälter angepasst.

Beim Befüllen und beim Befördern in der Presse muss die Integrität der Trauben gewahrt bleiben. Insbesondere werden alle Vorrichtungen oder Verfahren zur Vermeidung oder Entfernung von Pfropfen, die die Integrität der Trauben beeinträchtigen, umgerüstet oder entfernt.

Das Befüllen der Presse erfolgt in einem Arbeitsgang und mit der Menge, die ihrer Kapazität entspricht. Das Befüllen mit einer geringeren Menge ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Trennung der Moste ist verbindlich vorgeschrieben.

Die bei der Beförderung und Lese anfallenden Säfte werden getrennt gesammelt. Diese Säfte werden bei der Berechnung der Restmostmenge nicht berücksichtigt. Sie werden vor dem 31. Juli des jeweiligen Wirtschaftsjahrs zur Brennerei verbracht.

Die Presse muss täglich ausgewaschen werden.

Ebenso müssen die für die Lese verwendeten Behälter täglich ausgewaschen werden.

Der Boden der Räume, in dem die Trauben entgegengenommen und gekeltert werden, muss sich einfach reinigen lassen.

Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei angereicherten Weinen darf der Gehalt an vergärbarem Zucker höchstens 5 g/l betragen.

Nach dem Gären der aus angereichertem Most hergestellten Weine beträgt der Gesamtalkoholgehalt höchstens 13 Vol.-%.

b) Höchsterträge

78 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau sowie Abfüllung finden in dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Gironde auf Basis des offiziellen geografischen Codes vom 19. Juni 2017 statt:

Abzac, Aillas, Ambarès-et-Lagrave, Ambès, Anglade, Arbanats, Arbis, Arcins, Arsac, Artigues-près-Bordeaux, Arveyres, Asques, Aubiac, Auriolles, Auros, Avensan, Ayguemorte-les-Graves, Bagas, Baigneaux, Barie, Baron, Barsac, Bassanne, Bassens, Baurech, Bayas, Bayon-sur-Gironde, Bazas, Beautiran, Bégadan, Bègles, Béguey, Bellebat, Bellefond, Belvès-de-Castillon, Bernos-Beaulac, Berson, Berthez, Beychac-et-Caillau, Bieujac, Birac, Blaignac, Blaignan, Blanquefort, Blasimon, Blaye, Blésignac, Bommès, Bonnetan, Bonzac, Bordeaux, Bossugan, Bouliac, Bourdelles, Bourg, Branne, Brannens, Braud-et-Saint-Louis, Brouqueyran, Bruges, Budos, Cabanac-et-Villagrains, Cabara, Cadarsac, Cadaujac, Cadillac, Cadillac-en-Fronsadais, Camarsac, Cambes, Camblanes-et-Meynac, Camiac-et-Saint-Denis, Camiran, Camps-sur-l'Isle, Campugnan, Canéjan, Cantois, Capian, Caplong, Carbon-Blanc, Cardan, Carignan-de-Bordeaux, Cars, Cartelègue, Casseuil, Castelmoron-d'Albret, Castelnau-de-Médoc, Castelveil, Castets et Castillon, Castillon-la-Bataille, Castres-Gironde, Caudrot, Caumont, Cauvignac, Cavignac, Cazats, Cazaugitat, Cénac, Cénons, Cérons, Cessac, Cestas, Cézac, Chamadelle, Cissac-Médoc, Civrac-de-Blaye, Civrac-sur-Dordogne, Civrac-en-Médoc, Cleyrac, Coimères, Coirac, Comps, Coubeyrac, Couquègues, Courpiac, Cours-de-Monségur, Cours-les-Bains, Coutras, Coutures, Créon, Croignon, Cubnezais, Cubzac-les-Ponts, Cudos, Cursan, Cussac-Fort-Médoc, Daignac, Dardenac, Daubèze, Dieulivol, Donnezac, Donzac, Doulezon, Escoussans, Espiet, Etauliers, Eynesse, Eyrens, Eysines, Faleyras, Fargues, Fargues-Saint-Hilaire, Flaujacques, Floirac, Floudès, Fontet, Fossés-et-Baleyssac, Fours, Francs, Fronsac, Frontenac, Gabarnac, Gaillan-en-Médoc, Gajac, Galgon, Gans, Gardegan-et-Tourtirac, Gauriac, Gauriaguet, Générac, Génissac, Gensac, Gironde-sur-Dropt, Gornac, Gours, Gradignan, Grayan-et-l'Hôpital, Grézillac, Grignols, Guillac, Guillos, Guîtres, Haux, Hure, Illats, Isle-Saint-Georges, Izon, Jau-Dignac-et-Loirac, Jugazan, Juillac, La Brède, La Lande-de-Fronsac, La Réole, La Rivière, La Roquette, La Sauve, Labarde, Labescau, Ladaux, Lados, Lagorce, Lalande-de-Pomerol, Lamarque, Lamothe-Landerron, Landerrouat, Landerrouet-sur-Ségur, Landiras, Langoiran, Langon, Lansac, Lapouyade, Laroque, Laruscade, Latresne, Lavazan, Le Bouscat, Le Fieu, Le Haillan, Le Nizan, Le Pian-Médoc, Le Pian-sur-Garonne, Le Pout, Le Puy, Le Taillan-Médoc, Le Tourne, Le Verdon-sur-Mer, Léogéats, Léognan, Les Artigues-de-Lussac, Les Billaux, Les Eglisottes-et-Chalaures, Les Esseintes, Les Lèves-et-Thoumeyragues, Les Peintures, Les Salles, Lesparre-Médoc, Lestiac-sur-Garonne, Libourne, Lignan-de-Bazas, Lignan-de-Bordeaux, Ligneux, Listrac-de-Durèze, Listrac-Médoc, Lormont, Loubens, Loupes, Loupiac, Loupiac-de-la-Réole, Ludon-Médoc, Lugaigac, Lugasson, Lugon-et-l'Île-du-Carnay, Lussac, Macau, Madirac, Maransin, Marcenais, Marcillac, Margaux-Cantenac, Margueron, Marimbault, Marions, Marsas, Martignas-sur-Jalle, Martillac, Martres, Masseilles, Massugas, Mauriac, Mazères, Mazion, Mérignac, Mérignas, Mesterieux, Mombrier, Mongauzy, Monprimblanc, Monségur, Montagne, Montagoudin, Montignac, Montussan, Morizès, Mouillac, Mouliets-et-Villemartin, Moulis-en-Médoc, Moulon, Mourens, Naujac-sur-Mer, Naujan-et-Postiac, Néac, Nérigeon, Neuffons, Noaillac, Noaillan, Omet, Ordonnac, Paillet, Parempuyre, Pauillac, Pellegrue, Périssac, Pessac, Pessac-sur-Dordogne, Petit-Palais-et-Cornemps, Peujard, Pineuilh, Plassac, Pleine-Selve, Podensac, Pomerol, Pompéjac, Pompignac, Pondauret, Porchères, Portets, Préchac, Preignac, Prignac-en-Médoc, Prignac-et-Marcamps, Pugnac, Puissegui, Pujols, Pujols-sur-Ciron, Puybarban, Puynormand, Queyrac, Quinsac, Rauzan, Reignac, Rimons, Riocaud, Rions, Roaillan, Romagne, Roquebrune, Ruch, Sablons, Sadirac, Saillans, Saint-Aignan, Saint-André-de-Cubzac, Saint-André-du-Bois, Saint-André-et-Appelles, Saint-Androny, Saint-Antoine-du-Queyret, Saint-Antoine-sur-l'Isle, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Aubin-de-Branne, Saint-Aubin-de-Médoc, Saint-Avit-de-Soulège, Saint-Avit-Saint-Nazaire, Saint-Brice, Saint-Caprais-de-Blaye, Saint-Caprais-de-Bordeaux, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Christoly-Médoc, Saint-Christophe-de-Double, Saint-Christophe-des-Bardès, Saint-Cibard, Saint-Ciers-d'Abzac, Saint-Ciers-de-Canesse, Saint-Ciers-sur-Gironde, Sainte-Colombe, Saint-Côme, Sainte-Croix-du-Mont, Saint-Denis-de-Pile, Saint-Emilion, Saint-Estèphe, Saint-Etienne-de-Lisse, Sainte-Eulalie, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Ferme, Sainte-Florence, Sainte-Foy-la-Grande, Sainte-Foy-la-Longue, Sainte-Gemme, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Genès-de-Castillon, Saint-Genès-de-Fronsac, Saint-Genès-de-Lombard, Saint-Genis-du-Bois, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Germain-de-la-Rivière, Saint-Germain-d'Esteuil, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Sainte-Hélène, Saint-Hilaire-de-la-Noaille, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-de-Blaignac, Saint-Jean-d'Ilac, Saint-Julien-Beychevelle, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Laurent-du-Bois, Saint-Laurent-du-Plan, Saint-Laurent-Médoc, Saint-Léon, Saint-Loubert, Saint-Loubès, Saint-Louis-de-Montferrand, Saint-Macaire, Saint-Magne-de-Castillon, Saint-Maixant, Saint-Mariens, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Laye, Saint-Martin-de-Lerm, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Martin-du-Bois, Saint-Martin-du-Puy, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Médard-de-Guizières, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Médard-en-Jalles, Saint-Michel-de-Fronsac, Saint-Michel-de-Lapujade, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Palais, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Paul, Saint-Pey-d'Armens, Saint-Pey-de-Castets, Saint-Philippe-d'Aiguille, Saint-Philippe-du-Seignal, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Quentin-de-Baron, Saint-Quentin-de-Caplong, Sainte-Radegonde, Saint-Romain-la-Virvée, Saint-Sauveur, Saint-Sauveur-de-Puynormand, Saint-Savin, Saint-Selve, Saint-Seurin-de-Bourg, Saint-Seurin-de-Cadourne, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Seurin-sur-l'Isle, Saint-Sève, Saint-Sulpice-de-Faleyrens, Saint-Sulpice-de-Guilleragues, Saint-Sulpice-de-Pommiers, Saint-Sulpice-et-Cameyrac, Sainte-Terre, Saint-Trojan, Saint-Vincent-de-Paul, Saint-Vincent-de-Pertignas, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Vivien-de-Médoc, Saint-Vivien-de-Monségur, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saint-Yzans-de-Médoc, Salaunes, Salleboeuf, Samonac, Saucats, Saugon, Sauternes, Sauveterre-de-Guyenne, Sauviac, Savignac, Savignac-de-l'Isle, Semens, Sendets, Sigalens, Sillas, Soulac-sur-Mer, Soullignac, Soussac, Soussans, Tabanac, Taillecavat, Talais, Talence, Targon, Tarnès, Tauriac, Tayac, Teuillac, Tizac-de-Curton, Tizac-de-Lapouyade, Toulence, Tresses, Uzeste, Val de Virvée, Valeyrac, Vayres, Vendays-Montalivet, Vensac, Vérac, Verdelaix, Vertheuil, Vignonet, Villandraut, Villegouge, Villenave-de-Rions, Villenave-d'Ornon, Villeneuve, Virelade, Virsac, Yvrac.

7. Wichtigste Keltertrauben

Sauvignon gris G

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

In dem geografischen Gebiet herrschen für den Weinbau besonders günstige, weitgehend einheitliche Bedingungen aufgrund der Nähe zu großen Wassermassen (Atlantik, Mündung der Gironde, Flusstäler der Garonne und der Dordogne), die beim Temperatenausgleich eine wichtige Rolle spielen. Der ausgleichende Einfluss des Atlantiks auf die Frühjahrsfröste verringert sich jedoch mit zunehmender Entfernung vom Meer und von den großen Tälern und mit größerer Nähe zu den Waldgebieten des Departements Landes, der Provinz Saintonge und der Region Double Péro-gourdine. Diese Besonderheiten erklären, warum im äußersten Norden und im südlichen Südwesten des geografischen Gebiets kaum Rebflächen zu finden sind. Diese erstrecken sich über das Gebiet von 497 der 538 Gemeinden des Departements Gironde mit Ausnahme des südöstlichen Teils, wo kein Weinbau, sondern Forstwirtschaft betrieben wird.

Die im Meeresklima angebauten Bordelaiser Rebsorten müssen bereits seit dem 17. und 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden; später wurde flächendeckend die Spaliererziehung eingeführt, die für eine gleichmäßig verteilte Ernte und eine für die zur Erzielung der notwendigen Chlorophyllsynthese erforderliche ausreichende Blattoberfläche sorgen, sodass die Reben optimal reifen können.

Durch die Ernte bei optimaler Reife verfügen die Trauben über ein ausgezeichnetes Zucker-Säure-Gleichgewicht, das notwendig ist, um den frischen Charakter und eine ausreichende Gärung zu gewährleisten.

Wegen der unterschiedlichen Bodenarten und Lagen wurden je nach den Merkmalen der Umgebung verschiedene Rebsorten angebaut, was die traditionelle Tendenz zur Herstellung von Weinen durch Assemblage erklärt. Es lassen sich vier Bodenarten unterscheiden:

- Lehm-Kalkböden und Kalk-Mergel-Böden, die in Hanglagen sehr verbreitet sind und auf denen Merlot N sehr gut gedeiht;
- kieselhaltige Böden mit Lehm- und Kalkbestandteilen, die sich z. B. auszeichnet für Merlot N und Sauvignon B eignen;
- „Boulbène“-Böden mit feinen Kieselbestandteilen, die leichtere Böden bilden, welche sich für die Herstellung von Wein aus weißen Rebsorten eignen;
- kieselige Böden aus Kieselsteinen, Quarz und Sand unterschiedlicher Korngröße, welche wasserdurchlässige, warme Terrassen bilden, die für Rebflächen und insbesondere die Sorte Cabernet Sauvignon N besonders geeignet sind.

Dank ihrer Erfahrungen aus der Weinbereitung mit den verschiedenen Traubensorten stellen die Winzer Assemblagen zusammen, deren Zusammensetzung ihr großes Können belegt, wobei durch die Wahl der Rebsorten und Jahrgänge bei den Weinen die gleichmäßige Ausgewogenheit von Säure und Fruchtigkeit gewährleistet werden kann.

Da die Trauben bei der Ernte und bei der Beförderung nicht beschädigt werden und die Vorschriften für das Pressen durch die Produktspezifikation genau geregelt sind, wird ein klarer Traubensaft gewonnen. Damit die Gärung einwandfrei abläuft, müssen die Trauben in begrenztem Umfang geschwefelt werden. Durch die Hefesatzlagerung entstehen tertiäre Aromen, die die Komplexität der Weine erhöhen.

Das Weingebiet von Bordeaux war durch seinen Hafen und die engen historischen Beziehungen zu anderen Ländern, durch die schon früh ein geregelter und mächtiger Handel entstand, schon immer eine weltoffene Region, die technische Innovationen nutzte und weitergab, die Dynamik ihrer Betriebe förderte und auf diese Weise — stets unter Beachtung der jahrhundertealten Bräuche — ihr Fachwissen vertiefte, ausbaute und verbreitete.

Von der Aufnahme der besonderen Beziehungen zu England im 17. Jahrhundert bis zur Eroberung der inzwischen für Weinbauerzeugnisse erschlossenen Märkte in Asien konnten sich die Weinbauern von Bordeaux immer — und stets unter Beachtung der Umgebung, in der die Rebflächen liegen — an die Entwicklungen des Marktes anpassen. Hierdurch entstand eine breite Produktpalette, und die steigende Erzeugungsmenge der Schaumweine „Crémant de Bordeaux“ ist ein Beleg für diese Dynamik.

Auch wenn der Schaumwein mit der g. U. „Crémant de Bordeaux“ nur einen Teil der Weinerzeugung der Gegend um Bordeaux ausmacht, so ist er doch ein Beispiel für das vielfältige Potenzial der traditionellen Rebsorten und die historisch gewachsene Fähigkeit der Weinbauern des Gebiets, sich Weinbauverfahren und Innovationen zu eigen zu machen. Der Schaumwein „Crémant de Bordeaux“ (weiß oder rosé) ist die Verbindung der Rebsorten des Gebiets von Bordeaux mit traditionellen Gärverfahren der Schaumweinherstellung.

Der Schaumwein „Crémant de Bordeaux“ ist ein Wein von brillanter Farbe, beständigem Schaum sowie einem langen und fruchtigen Abgang.

Die Weißweine, insbesondere diejenigen aus den Sorten Sauvignon B und Sémillon, sind feinperlig und durch ein spritziges Aussehen sowie einen frischen und nervigen Charakter gekennzeichnet.

Bei der Hefesatzlagerung entstehen aromatische und reifere Noten, die häufig von Butter- und Röstbrotnoten begleitet sind.

Die Roséweine, die zumeist aus den Rebsorten Merlot N und Cabernet franc N hergestellt werden, sind durch fruchtige Noten gekennzeichnet. Diese Weine müssen jung getrunken werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften:

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung:

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung wird auf dem Teil des Korkens, der im Flaschenhals steckt, angebracht.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Verpackung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Alle Verarbeitungsschritte von der Ernte der Trauben bis zum Degordieren erfolgen im geografischen Gebiet.

Die Weine werden ausschließlich durch eine zweite Gärung in Glasflaschen hergestellt.

Das Abfüllen des Weins erfolgt im geografischen Gebiet, da die Herstellung durch eine zweite Gärung in der Flasche erfolgt.

Das Abfüllen in die Glasflaschen, in denen die Gärung erfolgt, darf erst drei Monate nach der Ernte und frühestens am 1. Dezember, der auf die Ernte folgt, stattfinden.

Der Wein darf erst nach einem Ausbauzeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abfüllen, einschließlich mindestens einem Monat nach dem Degorgieren, zum Verbrauch in den Handel gebracht werden.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-34a23afb-32d1-416e-a4e3-e3861c548a21

